Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9327.) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover. Vom 25. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer, jeder Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts- und Stammgutsbesitzer, sowie jeder Besitzer eines im Leiheverbande stehenden Gutes (Meier-, Erbpacht-, Erbzinsgutes rc.) ist befugt, ohne Einwilligung der Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts- und Stammgutsberechtigten, des Obereigenthümers, der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und der zu Reallasten Berechtigten einzelne Gutstheile oder Zubehörstücke:

1) gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungsordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes zu veräußern,
2) gegen andere Grundstücke zu vertauschen,
3) zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich abzutreten,

sofern von der Generalkommission bescheinigt wird, daß die Veräußerung den genannten Berechtigten unschädlich sei.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1889.

§. 2.

Das Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld, oder das eingetauschte Grundstück den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht, auch das Hauptgut durch den Tausch an Werth nicht verliert oder bei unentgeltlicher Abtretung die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung des Hauptgutes den Werth des Trennstückes erreicht.

Sind die Bedingungen für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei einem der beiden Güter, zwischen denen ein Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem anderen nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen, im §. 1 genannten Berechtigten erforderlich ist.

Wenn bei einer Vertauschung der Werth des abzutretenden Trennstücks mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem dinglichen Verbande des Hauptgutes, zu welchem es bisher gehört hat, aus, und die ihm auferlegte Geldabgabe oder das Kaufgeld, oder das eingetauschte Grundstück und das etwa festgesetzte Ausgleichungskapital treten in Beziehung auf die im §. 1 genannten Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Für die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Wenn das Trennstück gegen Auferlegung einer Geldabgabe abgetreten ist, so muß die Geldabgabe bei der Abschreibung auf das Trennstück zur ersten Stelle mit dem Bemerken eingetragen werden, daß sie ein Zubehör des Hauptgutes und die Fähigkeit des Besitzers, über sie zu verfügen, aus dem Grundbuche des Hauptgutes zu ersehen sei.

2) Wenn das Trennstück gegen ein anderes Grundstück vertauscht ist, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück als Zubehör zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so kommen insoweit die nachfolgend (Nr. 3a, b, c und §§. 5 bis 8) bezüglich des Verkaufs und des Kaufgeldes gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

3) Ist das Trennstück verkauft, so kann die Abschreibung erfolgen:

   a) wenn gleichzeitig das Kaufgeld mit dem zu 1 angegebenen Bemerken auf das Trennstück zur ersten Stelle eingetragen wird;

b) wenn das Kaufgeld zur Verfügung der Generalkommission hinterlegt worden ist;

c) wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt sei (§. 5), oder daß es der Verwendung nicht bedürfe (§. 6).

4) Wenn das Trennstück unentgeltlich abgetreten ist, so kann die Abschreibung erfolgen, wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

§. 5.

Die Verwendung des Kaufgeldes kann erfolgen durch Zuschreibung von Grundstücken, dauernde Verbesserung der Substanz des Hauptgutes oder durch Abstoßung oder Ablösung solcher Hypotheken, Grundschulden, beständigen Reallasten und Servituten, welche die im §. 1 genannten Berechtigten gegen sich gelten lassen müssen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer diese Berechtigten sicher stellenden Weise erfolgt ist, hat allein die Generalkommission nach ihrem Ermessen zu prüfen.

Die Generalkommission hat auch ohne besonderen Antrag der Berechtigten von Amtswegen dafür zu sorgen, daß das Kaufgeld verwendet oder, sofern bei Lehn-, Fideikommiß-, Erbstamm- und Stammgütern eine Verwendung nicht ausführbar ist, als Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts- oder Stammgutskapital angelegt wird.

Kann eine Verwendung zur Zeit nicht erfolgen, so ist die anderweitige Belegung eines hinterlegten oder eingetragenen Kaufgeldes nur mit Zustimmung der Generalkommission zulässig, welche auch hierbei das Interesse der im §. 1 genannten Berechtigten wahrzunehmen hat.

Zur Löschung eingetragener und zur Auszahlung hinterlegter Kaufgelder bedarf es der Zustimmung der Generalkommission.

§. 6.

Der Verwendung bedarf es nicht:

1) wenn das Kaufgeld nur sechszig Mark oder weniger beträgt;

2) wenn die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und die zu Reallasten Berechtigten eines nicht im Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts-, Stammguts- oder Leiheverbande befindlichen Hauptgutes auf die nach §. 7 an sie erlassene Bekanntmachung innerhalb der gestellten Frist oder in dem anberaumten Termine sich nicht melden;

3) wegen der neben dem Kaufgelde gewährten Vergütungen für Düngung, Früchte, vorübergehende Nutzungen und dergleichen.

§. 7.

Wenn der Besitzer des Hauptgutes innerhalb einer bestimmten, nach Bedarf angemessen zu verlängernden Frist die Verwendung des Kaufgeldes nicht nachweist, so hat die Generalkommission den eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldgläubigern und den zu Reallasten Berechtigten den Abverkauf und die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses mit der Rechtsfolge bekannt zu machen, daß, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die Verwendung des Kaufgeldes bei der Generalkommission beantragen, ihr Recht auf das abverkaufte Trennstück mit dessen Abschreibung erlischt und Ansprüche auf das Kaufgeld nicht mehr erhoben werden können, oder daß — wenn die Abschreibung gemäß §. 4 Nr. 3a und b schon erfolgt ist — ihr Recht auf das Kaufgeld erlischt.

Ist ein eingetragener Gläubiger (Absatz 1) todt oder dem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung, oder kann ihm die Bekanntmachung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zugestellt werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zweimal in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Trennstück liegt und nach dem Ermessen der Generalkommission außerdem in einem anderen öffentlichen Blatte mit entsprechend gleicher Rechtsfolge.

Läßt sich die Ermittelung des legitimirten Rechtsnachfolgers und die Bekanntmachung an denselben ohne Schwierigkeit bewirken, so steht der Generalkommission frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist oder des Termins findet nicht statt.

§. 8.

Für die in Folge Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses von der Generalkommission zu stellenden Anträge auf Eintragung und Löschung im Grundbuche ist der §. 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 maßgebend.

Eine Prüfung der von der Generalkommission bescheinigten Verwendung steht dem Grundbuchrichter nicht zu.

Die Generalkommission kann die Eintragung eines Vermerks dahin beantragen, daß später einzutragende Gläubiger weder das abverkaufte Trennstück noch das Kaufgeld in Anspruch nehmen dürfen.

§. 9.

Auf das Verfahren und das Kostenwesen finden, soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, die in der Provinz Hannover für Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen geltenden allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Gegen die Verfügungen der Generalkommission ist die Berufung nicht zulässig.

§. 10.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch die vor dem Inkrafttreten desselben stattgefundenen Abveräußerungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 25. März 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9328.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 8. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird

zu II zugleich unter Genehmigung des beigedruckten Vertrages vom 24./31. Oktober 1888, betreffend den Erwerb der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecken der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft

ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1)	von Memel nach Bajohren die Summe von	1 426 000 Mark,
2)	von Bromberg nach Znin die Summe von	2 930 000 "
3)	von Nakel nach Konitz oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schneidemühl–Dirschau die Summe von	5 350 000 "
4)	von Nimptsch nach Gnadenfrei die Summe von..	1 140 000 "
	zu übertragen....	10 846 000 Mark,

	Uebertrag....	10 846 000 Mark,
5)	von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Wriezen die Summe von............................	4 000 000 „
6)	von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld die Summe von	215 000 „
7)	von Schönholz nach Cremmen die Summe von..	1 945 000 „
8)	von Jüterbog nach Treuenbrietzen die Summe von	1 320 000 „
9)	von Biederitz nach Loburg die Summe von.....	1 900 000 „
10)	von Etgersleben nach Förderstedt die Summe von	1 535 000 „
11)	von Oberröblingen a. H. nach Allstedt die Summe von	590 000 „
12)	von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen—Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser) die Summe von	1 540 000 „
13)	von Helmstedt nach Oebisfelde die Summe von..	3 850 000 „
14)	von Arolsen nach Corbach die Summe von.....	1 920 000 „
15)	von Hemer nach Sundwig die Summe von	180 000 „
16)	von Düren nach Kreuzau die Summe von	524 000 „
	b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln:	
	die Summe von..	5 883 000 „
	zusammen....	36 248 000 Mark

zu verwenden, sowie

II. **das Eigenthum der, der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft gehörenden Eisenbahnstrecken von Winterswyk nach Bismarck und von Winterswyk nach Bocholt, soweit dieselben auf Preußischem Staatsgebiete belegen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des obigen Vertrages vom 24./31. Oktober 1888 gegen Zahlung des im §. 3 des Vertrages vereinbarten Kaufpreises von 6 254 251 Mark 47 Pf.**

zu übernehmen.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I litt. a 1 bis 16 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für

Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Terrains, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I litt. a 6, 7, 11, 12, 13, 14 und 16 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten — für die Bahnen unter Nr. 11 bis 14 jedoch nur von den Interessenten der berührten fremden Staatsgebiete — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 6 (Johannisthal-Niederschönweide-Spindlersfeld) von .... 40 000 Mark,
b) bei Nr. 7 (Schönholz-Kremmen) von .... 170 000 „
c) bei Nr. 11 (Oberröblingen a. H.-Allstedt) von .... 50 000 „
d) bei Nr. 12 (Reinsdorf-Frankenhausen) von .... 90 000 „
e) bei Nr. 13 (Helmstedt-Oebisfelde) von .... 150 000 „
f) bei Nr. 14 (Arolsen-Corbach) von .... 80 000 „
g) bei Nr. 16 (Düren-Kreuzau) von .... 76 000 „ .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Kempen-Ostrowo nebst Herstellung neuer Kreuzungsstationen auf den Strecken Kreuzburg-Kempen und Ostrowo-Jarotschin die Summe von 1 520 000 Mark,
2) Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Wedding und Bahnhof Westend die Summe von.. 3 900 000 „

zu übertragen.... 5 420 000 Mark,

Uebertrag.... 5 420 000 Mark,

3) Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Wilmersdorf-Friedenau und Potsdamer Bahnhof die Summe von....... 4 200 000 „

4) Niederschelden – Betzdorf die Summe von............ 424 000 „

5) Mersch – Drensteinfurt die Summe von............ 85 000 „

6) Wanne–Sterkrade die Summe von................... 520 000 „

7) Oberhausen (Rh.) – Duisburg die Summe von.......... 320 000 „

8) Speldorf – Opladen – Urbach die Summe von.......... 1 950 000 „

9) Neuß–Grevenbroich die Summe von................... 400 000 „

10) Crefeld – Kempen die Summe von................... 375 000 „

zusammen.... 13 694 000 Mark;

II. zu nachstehenden Bauausführungen:

1) zur Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung der Eisenbahnanlagen in Neufahrwasser und Herstellung einer Schienenverbindung derselben mit dem Bahnhofe in Danzig (Oliva'er Thor) die Summe von............. 276 000 Mark,

2) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Glatz nach Rückers die Summe von............ 330 000 „

3) für die Herstellung einer schienenfreien Ueberführung des Boxhagen-Kietzer Weges über die Berlin-Cüstriner Eisenbahn die Summe von........... 245 000 „

4) für die Anlage eines Rangirbahnhofes bei Pankow im Zusammenhange mit der Verlegung der Berlin-Stettiner

zu übertragen.... 851 000 Mark,

	Uebertrag....	851 000 Mark,
	Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow nebst zugehörigen Anschlußgeleisen die Summe von	8 900 000 =
5)	für die Erweiterung der Bahnhöfe auf der Strecke Berlin-Zehlendorf im Zusammenhange mit dem Ausbau des dritten und vierten Geleises auf dieser Strecke die Summe von....	1 940 000 =
6)	für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Harburg die Summe von............	2 800 000 =
7)	für den Umbau und die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in und bei Hamburg und Altona die Summe von..........	15 900 000 =
8)	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Fulda nach Gersfeld die Summe von............	52 000 =
9)	für die Umgestaltung des Güter- und Rangirbahnhofes in Gießen die Summe von.........	1 300 000 =
10)	für die Erweiterung des Bahnhofs Kirchweyhe die Summe von................	400 000 =
11)	für die Erweiterung des Rangirbahnhofs in Hamm die Summe von................	1 000 000 =
12)	für die Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofs bei Osterfeld die Summe von.......	3 970 000 =
13)	für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Deutzerfeld die Summe von.......	950 000 =
14)	für die Herstellung einer Geleisverbindung mit der städtischen Werft- und Hafenanlage in Cöln die Summe von	2 000 000 =
	zu übertragen....	40 063 000 Mark,

Uebertrag.... 40 063 000 Mark,

15) für die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Merchweiler und Göttelborn die Summe von .... 464 000 „

16) für die Erweiterung und bessere Ausrüstung der vorhandenen Werkstätten, Wasserstationen, Lokomotiv- und Wagenschuppen die Summe von .... 10 000 000 „

zusammen.... 50 527 000 Mark;

III. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen die Summe von 50 000 000 „

insgesammt.. 114 221 000 Mark

zu verwenden.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 36 248 000 Mark:

1) die dem Staate zu dem vorläufig auf rund 1 109 800 Mark ermittelten Betrage zugefallenen Bestände der im §. 3 des Gesetzes, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, vom 28. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 21) bezeichneten Fonds der ehemaligen Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft,

2) den ersparten Restbestand des Baufonds der ehemaligen Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft in dem vorläufig auf rund 378 400 Mark ermittelten Betrage

zu verwenden, und zwar insoweit, als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für den im §. 1 unter Nr. II vorgesehenen Eigenthumserwerb und für die im §. 2 unter Nr. I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 120 475 251 Mark 47 Pf.

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 3), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 5.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, von der Summe von 4 000 000 Mark, welche durch das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169) im §. 1 unter 7 für den Bau einer Eisenbahn von Emden über Norden nach der Oldenburgischen Landesgrenze in der Richtung auf Jever nebst Abzweigung von Georgsheil nach Aurich bewilligt ist, den Betrag von 72 000 Mark zur Herstellung einer Verbindung der genannten Eisenbahn mit dem nordwestlichen (rechten) Ufer des Ems-Jade-Kanals bei Emden und einer Ladestelle daselbst zu verwenden.

§. 6.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I und II, im §. 2 unter Nr. I und II und im §. 5 bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile, und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

Vertrag.

Zwischen der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, diese handelnd unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, und der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktor, Sekretär und Verwaltungsrath, diese handelnd unter dem Vorbehalte der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Gesellschaft, ist folgender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Nach Artikel 21 des zwischen der Niederländisch-Westfälischen, der Holländischen und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft geschlossenen Betriebsüberlassungsvertrages vom $\frac{\text{18./25. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1878, in welchen laut Vertrag vom $\frac{\text{7./10. Mai}}{\text{12. Juli}}$ 1886 an die Stelle der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft der Preußische Staat eingetreten ist, steht dem letzteren die Befugniß zu, die in seinem Gebiet belegenen Strecken der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft jeder Zeit gegen Zahlung der wirklich von der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft aufgewendeten Anlagekosten käuflich zu übernehmen.

In Ausführung dieser Vertragsbestimmung verkauft die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft hiermit die auf Preußischem Gebiete belegenen Strecken ihrer Bahnlinie von Bismarck nach Winterswyk und von Winterswyk nach Bocholt nebst allem Zubehör an den Preußischen Staat.

§. 2.

Mit dem Ersten des dritten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats, indeß nicht vor dem 1. April 1889, geht das Eigenthum der in §. 1 bezeichneten Strecken auf den Preußischen Staat über.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes das noch Erforderliche zur Uebertragung des Eigenthums dieser Strecken an den Preußischen Staat zu veranlassen, insbesondere die zu den verkauften Bahnstrecken von ihr erworbenen Grundflächen vor den zuständigen Grundbuchämtern für den Preußischen Staat frei von Schulden und Lasten aufzulassen.

Beide vertragschließenden Theile bewilligen beziehungsweise beantragen hiermit, daß bezüglich derjenigen Grundflächen, welche für den Ankäufer noch nicht schulden- und lastenfrei aufgelassen werden können, zunächst eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung im Grundbuche eingetragen wird, sowie ferner, daß die Umschreibung der verkauften Bahnstrecken nebst Zubehör in der Grundsteuer-Mutterrolle auf den Namen des Preußischen Staates erfolge.

§. 3.

Der Gesammtbetrag der von der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft auf die in §. 1 bezeichneten Strecken wirklich verwendeten Anlagekosten ist nach der zwischen den beiderseitigen Verwaltungen stattgehabten Verhandlung

vom 10./16./24. September 1886 auf Sechs Millionen zweihundertvierundfünfzig Tausend zweihunderteinundfünfzig Mark sieben und vierzig Pfennig festgesetzt und demnach dieser Betrag von dem Preußischen Staate an die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft als Kaufpreis zu zahlen.

Derselbe soll an dem im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Tage zu Berlin kostenfrei und baar in Deutscher Währung durch eine seitens der Preußischen Staatsregierung zu bestimmende Kasse gezahlt werden; indessen ist der Ankäufer berechtigt, einen Theil dieser Summe in Höhe der die verkauften Grundflächen im vorgedachten Zeitpunkte etwa noch belastenden Hypotheken, Grundschulden und Reallasten bei der Zahlung einzubehalten und bis zur Löschung der bezüglichen Eintragungen im Grundbuche bei der Hinterlegungsstelle der Königlichen Regierung zu Münster für Rechnung der verkaufenden Eisenbahngesellschaft zu hinterlegen.

§. 4.

Mit der Zahlung beziehungsweise Hinterlegung des Kaufpreises endigt bezüglich der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen Winterswyk—Bismarck und Winterswyk—Bocholt die in den Artikeln 8 und 10 des Betriebsüberlassungsvertrages vom $\frac{\text{18./25. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1878 mehr bezeichnete, durch den Vertrag vom $\frac{\text{7./10. Mai}}{\text{12. Juli}}$ 1886 auf den Preußischen Staat übergegangene Verpflichtung, an die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente unter Umständen auch einen Theil der Bruttoeinnahme beider genannten Eisenbahnen zu zahlen.

Bezüglich der auf Niederländischem Staatsgebiete belegenen Strecken dieser beiden Eisenbahnen bleiben die Bestimmungen der vorbezeichneten beiden Verträge, insbesondere auch hinsichtlich der nach den Artikeln 8 und 10 des Betriebsüberlassungsvertrages zu zahlenden festen jährlichen Rente beziehungsweise eines Theiles der Bruttoeinnahmen die Bestimmungen in Artikel 21 des letzterwähnten Vertrages unverändert in Kraft.

§. 5.

Die Stempelkosten zu diesem doppelt ausgefertigten Vertrage fallen in Gemäßheit des Artikels 25 des mehrerwähnten Betriebsüberlassungsvertrages dem Preußischen Staate zur Last.

Elberfeld, den 31. Oktober 1888.

(L. S.)

Königliche Eisenbahndirektion.

Dieck.

Winterswyk, den 24. Oktober 1888.

(L. S.)

Die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft.

J. Willink, Direktor. A. Pabbruwe, Sekretair.

v. Nagell, Verwaltungsrath.

(Nr. 9329.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz. Vom 5. April 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Bezirke der Gemeinden Hetjershausen, Waake, des selbständigen Gutsbezirks Olenhusen, des selbständigen Gutsbezirks (fiskalischen Forstbezirks) „Das große Holz bei Ebergötzen", sowie für diejenigen Theile des selbständigen Gutsbezirks (fiskalischen Forstbezirks) Potzwendenerberg, welche neuerlich der Gemeinde Potzwenden zugetheilt sind,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Osterode am Harz gehörigen Bezirke der Gemeinden Nienstedt und Förste, sowie für die innerhalb des Bezirks des genannten Amtsgerichts gelegenen Bergwerke

am 1. Mai 1889 beginnen soll.

Berlin, den 5. April 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 21. Juli 1888, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper durch die Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 12 S. 95, ausgegeben den 23. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. September 1888, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Celle auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Mai 1875 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 44 S. 515, ausgegeben den 26. Oktober 1888;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jerichow II für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) vom Bahnhofe Groß-Wudicke nach der Rathenow-Wulkauer Kreischaussee beim Trittsee, 2) von Genthin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Zitz, 3) von Neu-Bensdorf nach Milow, 4) von der Kreisgrenze bei Ihleburg nach der Hohenseeden-Jerichower Chaussee zwischen Dorf und Bahnhof Güsen und 5) von der Magdeburg-Brandenburger Provinzialchaussee bei Parchen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ziesar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1889 Nr. 12 S. 79, ausgegeben den 23. März 1889;

4) das unterm 22. Januar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Idesheim II im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 9 S. 47, ausgegeben den 1. März 1889;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Februar 1889 wegen Ausgabe von 700 000 Mark dreieinhalbprozentiger Vorzugs-Anleihescheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 69, ausgegeben den 28. März 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg N/M. bezüglich der zum Bau einer Chaussee von der Stadt Friedeberg N/M. nach Breitenstein erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 61, ausgegeben den 20. März 1889;

7) das unterm 27. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Biassowitz-Kopain im Kreise Pleß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 11 S. 79, ausgegeben den 15. März 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.